

Satzung

Verband Sächsischer Carneval e.V.

in der Fassung vom 02.04.2022

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verband Sächsischer Carneval e.V." – abgekürzt "VSC"-gegründet am 4. März 1990 in Meißen.
2. Sitz des Vereins ist Dresden. Der Verein ist eingetragen unter Nummer 5 im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden.
3. Der Verein ist mit seinen Mitgliedsvereinen Mitglied im Bund Deutscher Carneval (BDK).

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss als Landesverband aller in Sachsen ansässigen sowie weiterer interessierter Fastnachts-, Karnevals-, Faschingsvereinigungen, Tanzformationen und Musikgruppen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte oder im Vorfeld genehmigte Tätigkeit durch den Vorstand nach § 26 BGB, für den Verein entstanden sind.
5. Die Aufgaben des Vereins sind:
 - a) Förderung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums auf traditions- und örtlich gebundener Grundlage als erhaltenswertes Kulturgut des Landes Sachsen
 - b) Beratende Funktionen gegenüber den Mitgliedern des Landesverbandes
 - c) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden aller Ebenen zum Wohle und zur Förderung der im Landesverband zusammengeschlossenen Vereine
 - d) Einbeziehung von Presse, Rundfunk und Fernsehen und sonstigen Medien in die Verbandsarbeit
 - e) Durchführung von Arbeitstagen
 - f) Förderung von Treffen der Vereine und Clubs
 - g) Fördernde Mitarbeit in Verbänden ähnlicher Zielrichtung
 - h) Förderung des Schrifttums zum Brauchtum Fastnacht, Fasching und Carneval
 - i) Förderung und Durchführung von Turnieren im karnevalistischen Tanzsport, Musik und ähnliche Vergleiche
 - j) Förderung der Jugendpflege
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Innerhalb des Verbandes Sächsischer Carneval besteht eine Jugendorganisation, die VSC-Jugend. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen Ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des VSC in der Jugendarbeit tätig und wählt eigene Leitungsorgane. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des VSC.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, Personenzusammenschlüsse, wie Vereine und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
2. Bei den Mitgliedern werden unterschieden:
 - aktive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
3. *Aktive Mitglieder*
Das sind dem VSC angeschlossene Vereine und Clubs, gemäß § 2 Ziffer 1. der Satzung.
4. *Fördernde Mitglieder*
Das sind Organisationen, Institutionen, Betriebe und Einzelpersonen, die den VSC ideell, finanziell und mit Sachspenden unterstützen.
5. *Ehrenmitglieder*
Das sind Personen, die sich um die Pflege des karnevalistischen Brauchtums oder die Entwicklung des Landesverbandes außerordentliche Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Präsidialtagung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der zustimmende Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Präsidenten des VSC können unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 4 Aufnahmen

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein, ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme in den VSC besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche freiwillige Austrittserklärung,
 - b) Auflösung der Personenzusammenschlüsse, wie Vereine und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - c) Tod bei natürlichen Personen,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die freiwillige Austrittserklärung ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Teilen von Mitgliedsbeiträgen oder etwa beschlossener Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung, die Streichung dem Mitglied angekündigt wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines, insbesondere die Satzung, erlassene Ordnungen sowie Beschlüsse, verletzt. Ausschlussgrund ist auch die Schädigung des fastnächtlichen Brauchtums. Der Ausschluss bedarf des Beschlusses der Präsidialtagung, die auch den Ausspruch des Ausschlusses bzw. der außerordentlichen Kündigung dann vorzunehmen hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Präsidial-

tagung zu verlesen. In dringenden Fällen kann der Vorstand durch Beschluss die Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zur Entscheidung der Präsidialtagung aussetzen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein, ist eine Aufnahmegebühr von dem neuen Mitglied zu zahlen.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zur Höhe eines halben Jahresbeitrages betragen.
4. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Die Bezahlung des Beitrages erfolgt per Lastschrift zum 1. April des laufenden Jahres. Die Aufnahmegebühr ist mit der Antragstellung zu entrichten.
6. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des Mitgliedsvereines Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an Präsidialtagungen und Mitgliederversammlungen des Vereins zu.
2. Die Mitglieder können Anträge stellen und Anfragen einbringen.
3. Die aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
4. Die Mitglieder des Vereins sind in ihrem Eigenleben nicht eingeschränkt. Ihre landes- bzw. ortsüblichen Eigenarten sollen erhalten bleiben, sofern sie den satzungsgemäßen Grundsätzen des BDK und des VSC nicht zuwiderlaufen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen des VSC und die Beschlüsse des VSC anzuerkennen, zu befolgen und in der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Verbandes mitzuwirken.
6. Die Mitglieder des Vereins sollten zur Sicherung der Arbeitsunterlagen und zur Bewahrung des Wissens über ihre Entstehung und Entwicklung ein eigenes Vereinsarchiv unterhalten. Bei Auflösung des Mitgliedsvereins sichert er den Verbleib und Erhalt des Vereinsarchivs, einschließlich gesammelter Exponate.
7. Wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Teilen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist, ruhen die Mitgliedsrechte nach Ablauf von zwei Monaten ab Fälligkeit, bis zur gutschriftlich eingehenden Zahlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Präsidialtagung, im Sinne eines erweiterten Vorstandes,
- c) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3. Jedes anwesende aktive Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat je eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet alle drei Jahre

oder bei besonderem Erfordernis statt.

3. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Schatzmeisters, Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl der Regionalvertreter,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern, die nicht zum Vorstand gehören dürfen,
 - h) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages sowie der Umlagen,
 - i) Anträge,
 - j) Verschiedenes,
 - k) Bestimmung des Ortes und der Zeit der nächsten Mitgliederversammlung.
- 4.a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss in Textform durch den Vorstand, mindestens einen Monat vor dem Versammlungszeitpunkt, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, erfolgen. Die Schriftform ist auch bei Einladung in elektronischer und/oder telekommunikativer Form per E-Mail gewahrt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse, gerichtet ist.

Versammlungen eines Organs (insbesondere einer Mitgliederversammlung, Präsidialtagung und Sitzung des Vorstandes) können als virtuelle Versammlung (online - Verfahren) in einem nur für Mitglieder des Organs mit ihren Legitimationsdaten und einem individuellen Passwort zugänglichen Chat-Raum einberufen werden, wenn dies durch höhere Gewalt erforderlich oder in sonstigen besonderen Ausnahmefällen auch unter Berücksichtigung aller Interessen der Mitglieder seitens des Vorstandes für zweckmäßig erachtet wird. Der Vorstand entscheidet über die Art der Versammlung nach billigem Ermessen unter Beachtung der grundsätzlichen Priorität einer Präsenzversammlung. Den Mitgliedern sind im Rahmen der besonderen Einladung zu einer virtuellen Versammlung alle notwendigen Informationen zur Teilnahme zur Verfügung zu stellen.

Das individuelle Passwort darf nur für die konkrete Versammlung gültig sein und wird mit einer E-Mail oder SMS in angemessener Zeit, spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung jedem Mitglied bekannt gegeben.

Eine virtuelle Versammlung zum Zwecke einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.
- b) Das Mitglied hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt, dem Vorstand eine Teilnahme mitzuteilen.
- c) Anträge an die Mitgliederversammlung, sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.
- d) Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen, können die Anwesenden der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht) gefasst. Zur Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, eine Einberufung verlangen.

§ 10 Die Präsidialtagung

1. Die Präsidialtagung besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Vertretern der Regionen,
 - c) den Vorsitzenden der Fachausschüsse,
 - d) den Kassenprüfern.
2. Die Präsidialtagung ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, vom Vorstand einzuberufen, es sei denn, es findet in diesem Jahr eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder der Präsidialtagung haben je eine Stimme. Die Mitglieder der Fachausschüsse und die Ersatzkassenprüfer können beratend hinzugezogen werden.
3. An den Präsidialtagungen können die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2, ohne Stimm-berechtigung teilnehmen.
4. Zur Zuständigkeit der Präsidialtagung gehören insbesondere:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Schatzmeisters, Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - c) Bericht über Mitgliederbewegung,
 - d) Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
 - e) Entscheidung über die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - f) Anträge,
 - g) Verschiedenes,
 - h) Bestimmung des Ortes und der Zeit der nächsten Präsidialtagung.
5. Für die Präsidialtagung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Ziffern 4 bis Ziffer 9 entsprechend
6. Für den Fall, dass die Präsidialtagung und die Mitgliederversammlung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang stattfinden, ist der Bericht des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer nur in der Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Beisitzer, der mit bestimmten Aufgaben betraut werden kann,
 - e) dem Protokollführer.
2. Der Verein wird durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten. Sie vertreten jeweils einzeln.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahl kann funktionsbezogen erfolgen. Erfolgt die Wahl nicht funktionsbezogen, so sind die Funktionen innerhalb des Vorstandes zu besetzen. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
4. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, ist in der nächsten Präsidialtagung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Präsident

- auf Beschluss des Vorstandes eine andere geeignete Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.
5. Dem Vorstand obliegen die Führung des Vereins, die Berufung und Abberufung der Vorsitzenden und Mitglieder der Fachausschüsse, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung und der Präsidialtagung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vereinseigentums.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten und in dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
 7. Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte, auf der Grundlage der Vorstandsentscheidung, verantwortlich.
 8. Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 12 Bildung von Fachausschüssen

Zur Beratung der Organe des Vereins können Fachausschüsse gebildet werden.

§ 13 Regionalvertretung

1. Für die durch die Präsidialtagung bestimmten Regionen wählt die Mitgliederversammlung ihre Vertreter auf die Dauer von 3 Jahren, die den Vorstand aktiv unterstützen. Die Wiederwahl eines Regionalvertreters ist zulässig.
2. Das Verbandsgebiet des VSC wird entsprechend den drei Regierungsbezirken in drei Regionen gegliedert. Aus jeder Region kann mindestens ein Regionalvertreter gewählt werden. Bei jedem Vielfachen von 25, kann ein weiterer Regionalvertreter gewählt werden.
3. Der Vorstand ist befugt, durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit bei Inaktivität eines Regionalvertreters diesen nach schriftlicher oder persönlicher Anhörung vom Amt des Regionalvertreters zu entbinden.
4. Scheidet während der Wahlperiode ein Regionalvertreter aus, ist in der nächsten Präsidialtagung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Präsident auf Beschluss des Vorstandes eine andere geeignete Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.

§ 14 Protokollierung

Von jeder Mitgliederversammlung, Präsidialtagung und Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Präsidenten oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Jedes Protokoll ist in einfacher Ausfertigung dem Protokollführer zu übergeben.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist geregelt.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Dresden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 18 Finanzierung und Verwendung

1. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden, Fördergeldern etc.
2. Die Mittel dienen zur Abdeckung der Geschäftsaufwendungen des Vereins, so u.a. der Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Kosten des Vorstandes und der Fachausschüsse. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 19 Auflösung des Vereines und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 Ziff. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Der gesamte Archivbestand fällt an das Zentralarchiv der Deutschen Fastnacht des Bund Deutscher Karneval e.V. in Kitzingen.

§ 20 Schlussbestimmungen.

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder sollten sie sich als lückenhaft erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich entspricht.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 06.04.2019 außer Kraft.
3. Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.04.2022 beschlossen.

Eingetragen am in das Vereinsregister VR 5 beim Amtsgericht Dresden